

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	13.02.2018	
Registraturnummer	022.3; 022.19	Seiten 7	Anlagen 0	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.02.2018	1
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Georg Willmann / Nachrücken von Frau Solveigh Schulte

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die folgenden Beschlüsse fassen:

- a) Es wird festgestellt, dass für das Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Georg Willmann zum 27. Februar 2018 ein wichtiger Grund vorliegt.**
- b) Nach § 29 der Gemeindeordnung wird festgestellt, dass bei Frau Solveigh Schulte, die am 27. Februar 2018 als Ersatzbewerber mit Wirkung vom 27. Februar 2018 als Gemeinderätin verpflichtet wird, kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.**
- c) Frau Solveigh Schulte wird als Gemeinderätin verpflichtet. Eine Niederschrift darüber wird erstellt.**
- d) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Georg Willmann als Stellvertreter im Verwaltungsausschuss wird Gemeinderätin Solveigh Schulte gewählt.**
- e) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Georg Willmann als Stellvertreter im Fraktionsausschuss wird Gemeinderätin Solveigh Schulte gewählt.**

- f) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Georg Willmann wird Gemeinderätin Solveigh Schulte als Mitglied für den Verein für offene und soziale Jugendarbeit e.V. gewählt.
- g) Als Nachfolgerin von Gemeinderat Georg Willmann als Vertreter in der Zweckverbandsverbandsversammlung „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ wird Gemeinderätin Solveigh Schulte gewählt.

Vorlage bewirkt Ausgaben

ja

nein

Deckungsmittel sind bereit

ja

nein

Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben

ja

nein

Finanzierungsnachweis liegt bei

ja

nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

1. Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Georg Willmann

Herr Georg Willmann hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er sein Gemeinderatsmandat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen wolle.

Die Gemeindeordnung regelt hierzu folgendes:

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. **anhaltend krank ist,**
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigeschrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Herr Willmann ist seit 21. Juni 2009 Mitglied des Gemeinderats.

Es kann festgestellt werden, dass für das Ausscheiden von Herrn Willmann zum 28. Februar 2018 ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann somit mit Wirkung vom 28. Februar 2018 aus dem Gemeinderat ausscheiden.

2. Nachrücken von Frau Solveigh Schulte - Prüfung von möglichen Hinderungsgründen und Verpflichtung mit Wirkung vom 28. Februar 2018

Frau Solveigh Schulte war bei der Gemeinderatswahl 2014 als Ersatzbewerberin festgestellt worden und ist auf der Liste von WIR - Bürger für Ingersheim mit der nächst höchsten Stim-

menzahl die potentielle Nachrückerin. Auf Nachfrage stimmte sie der Übernahme des Gemeinderatsmandates zu.

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Hinderungsgründe für den Eintritt von Frau Solveigh Schulte in den Gemeinderat vorliegen.

Die Gemeindeordnung regelt dazu:

§ 29 Gemeindeordnung: Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2.

Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Neue Besetzung:

FWG		SPD- FB		CDU		Grüne		WIR	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter
Seitz	Schöbinger	Grabenstein	Fritz	Rühle	Scheyhing	Grundl	Walter	Zimmer	Schulte
Hallmann	Buchgraber-Musch	Majer	Rösch	Heinerich	Betsch				
Fleischmann	Aymar								

Fraktionsausschuss

Seitherige Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Mitglied im Fraktionsausschuss	Stellvertreter
FWG	Jürgen Fleischmann	Hanne Hallmann
SPD/FB	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	Ursula Heinerich	Markus Scheyhing
WIR	Karin Zimmer	Georg Willmann
GRÜNE	Günter Grundl	Maxie Walter

Neue Besetzung:

Partei/Wählervereinigung	Mitglied im Fraktionsausschuss	Stellvertreter
FWG	Jürgen Fleischmann	Hanne Hallmann
SPD/FB	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	Ursula Heinerich	Markus Scheyhing
WIR	Karin Zimmer	Solveigh Schulte
GRÜNE	Günter Grundl	Maxie Walter

Verein für offene und soziale Jugendarbeit e.V.

Für den Verein für offene und soziale Jugendarbeit e.V. sind bisher folgende Gemeinderätinnen/ Gemeinderäte benannt worden:

Gemeinderäte Buchgraber-Musch, Fritz, Heinerich, Willmann und Walter.

Die WIR – Bürger für Ingersheim schlägt vor als Nachfolger von GR Willmann GRin Schulte als Mitglied für den Verein für offene und soziale Jugendarbeit e.V. zu wählen.

Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ – Verbandsversammlung

Fraktion/Gruppierung		Namen der Mitglieder	
Kurzbezeichnung	Sitze	ordentliche	Stellvertreter
Gemeinde Ingersheim:			
FW	1	Bürgermeister Godel	
	2	Karl Seitz Hanne Hallmann	Susanne Schöbinger Carmen Buchgraber-Musch
SPD	1	Thorsten Majer	Hilde Grabenstein
CDU	1	Ursula Heinerich	Friedrich Rühle
WIR / GRÜNE	1	Solveigh Schulte	Günter Grundl
Sitze	6		



Volker Godel
Bürgermeister

